

Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – RPromO –

Vom 4. Juni 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung der FAU – RPromO – vom 21. Januar 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Februar 2019, wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Satzung wird das Wort „**Promotionsordnung**“ durch das Wort „**Rahmenpromotionsordnung**“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 4 werden die Worte „sind die Richtlinien“ durch die Worte „ist die Satzung“ ersetzt.
3. In § 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Kandidatinnen“ das Wort „und“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „Für“ durch die Worte „Ungeachtet der Regelung in Satz 1 ist für“ ersetzt und nach dem Verweis „§ 23 Abs. 1“ das Wort „ist“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „**Grundordnung**“ durch die Worte „Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) vom 20. Juni 2007 in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend: **Grundordnung**)“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Betreuerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Gutachterinnen“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Betreuerin“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

„1. hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die an der FAU tätig sind,“

cc) In Nr. 2 wird jeweils nach dem Wort „Professorinnen“ das Wort „und“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

c) In Ab. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Gutachterin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „hat“ die Worte „der Antragsteller bzw.“ gestrichen, nach dem Wort „Antragstellerin“ die Worte „bzw. der Antragsteller“ eingefügt und nach den Worten „der gleichen Fachrichtung“ das Wort „durchgeführt“ durch das Wort „abgelegt“ ersetzt.

b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Kandidatin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt, nach den Worten „Promotionsorgan die von“ die Worte „dem Kandidaten bzw.“ gestrichen und nach den Worten „der Kandidatin“ die Worte „bzw. dem Kandidaten“ eingefügt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1.

bb) Nach Satz 1 (neu) werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Nach der Zulassung zur Promotion immatrikulieren sich die Promovierenden an der FAU als Promotionsstudierende gemäß Art 49 Abs. 3 Satz 1 **BayHSchG**. ³Eine Exmatrikulation nach Art. 49 Abs. 3 Satz 2 **BayHSchG** hat keine Auswirkungen auf die Annahme des Doktoranden oder der Doktorandin und auf das weitere Verfahren der Promotion.“

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Hochschulabschlüsse“ die Worte „sowie der Hochschulzugangsberechtigung“ angefügt.

bb) In Nr. 7 werden nach den Worten „dass die“ das Wort „Denkschrift“ durch das Wort „Leitlinien“ und nach den Worten „Praxis sowie die“ das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „**GWP-Satzung**“ ersetzt und nach den Worten „**GWP-Satzung** der FAU“ (neu) die Worte „zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ gestrichen.

c) In Abs. 4 wird nach den Worten „nach § 6 erfüllt“ das Wort „sind“ eingefügt.

8. In § 9 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 werden die Worte „einer Prüfungsstelle“ durch die Worte „einem anderen Prüfungsorgan“ ersetzt.
9. In § 10 Abs. 3 Sätzen 2 und 3 wird jeweils nach dem Wort „Kandidatin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1.
 - bb) Nach Satz 1 (neu) werden folgende neue Sätze 2 bis 6 angefügt:

„²Das Promotionsorgan hat Gutachterinnen bzw. Gutachter wieder abzubestellen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. ³Das Promotionsorgan kann Gutachterinnen bzw. Gutachter zudem abbestellen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ⁴Die Entscheidung über die Abberufung als Gutachterin bzw. Gutachter in Promotionsverfahren bedarf der Schriftform und ist zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁵Der betroffenen Gutachterin bzw. dem betroffenen Gutachter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁶Im Falle einer nach Erstattung des Gutachtens erfolgenden Abbestellung der Gutachterin bzw. des Gutachters entscheidet das Promotionsorgan, ob der zur Abbestellung führende Grund zur Fehlerhaftigkeit des Gutachtens geführt hat und ein Ersatzgutachten durch eine neu zu bestellende Gutachterin bzw. einen neu zu bestellenden Gutachter eingeholt wird.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die Gutachterinnen bzw. Gutachter erstellen eigenständig und unabhängig je ein schriftliches Gutachten, vergeben eine Note gemäß der in der **FPromo** geregelten Notenskala und empfehlen demgemäß die Annahme oder Ablehnung der Arbeit; bei unklarem oder in sich nicht schlüssigem Votum kann das Promotionsorgan eine Nachbesserung des jeweiligen Gutachtens verlangen.“
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Gutachten müssen unabhängig voneinander verfasst werden; Verstöße gegen diese Vorgabe kann das Promotionsorgan gemäß den Regelungen nach Abs. 1 Satz 3 ahnden.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Gutachterin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 werden nach den Worten „Fach eine gesonderte“ das Wort „Prüferin“ durch das Wort „Prüfende“ und nach den Worten „ein gesonderter“ das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Prüfender“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „Fakultät (§ 11 Abs. 4 Satz 2) als“ die Worte „Zuhörerinnen und“ eingefügt.
- c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „körperlichen Behinderung“ ein Komma und die Worte „die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird nach den Worten „trifft die“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

12. § 12a wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 wird nach den Worten „Gründe entscheidet die“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 3 wird nach den Worten „Ort sind von der“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 3 wird nach den Worten „entsprechende Entscheidung der“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Pflichtexemplare müssen“ durch die Worte „Veröffentlichung der angenommenen schriftlichen Prüfungsleistung in der von dem Promotionsorgan genehmigten Fassung muss unter Beachtung aller Auflagen gemäß Abs. 1“ und nach den Worten „mündlichen Prüfung“ die Worte „abgeliefert werden“ durch das Wort „erfolgen“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 Satz 1 werden nach den Worten „wissenschaftlichen Zeitschrift“ die Worte „durch die Promovierenden“ eingefügt.
- c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Bewerberin bzw. dem Bewerber“ durch die Worte „Kandidatin bzw. dem Kandidaten“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Eine darüberhinausgehende Verlängerung der Sperrfrist ist in begründeten Ausnahmefällen möglich, sofern die jeweilige **FPromO** dies vorsieht; Näheres zu den jeweiligen Anwendungsfällen sowie der Frist regelt die **FPromO**.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

14. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „Fällen des § 15 Abs. 4 Nrn.“ die Zahlen und das Wort „3 und 4“ durch die Zahlen und das Wort „1 und 2“ und nach den Worten „des Promotionsorgans vor“ die Worte „Ablieferung der Pflichtexemplare“ durch die Worte „Erfüllung der Veröffentlichungspflichten gemäß § 15 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Ablieferung der Pflichtexemplare“ durch das Wort „Veröffentlichung“ ersetzt.

15. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „eines Doktors oder“ gestrichen und nach den Worten „einer Doktorin“ die Worte „bzw. eines Doktors“ eingefügt.

16. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach den Worten „durch eine Betreuerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- b) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„³In der Vereinbarung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 kann auch von einzelnen Vorgaben dieser Rahmenpromotionsordnung i. V. m. der jeweils einschlägigen **FPromO** abgewichen werden. ⁴Voraussetzung für eine solche Abweichung ist, dass das zuständige Promotionsorgan der Abweichung ausdrücklich zugestimmt hat.“

17. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach den Worten „nachträglich heraus, dass“ werden die Worte „eine Kandidatin bzw. ein Kandidat aufgrund wahrheitswidriger oder unvollständiger Angaben über“ eingefügt.

- bb) Nach den Worten „verletzt hat, so kann“ werden die Worte „das Promotionsorgan“ durch die Worte „der Fakultätsrat (§ 4 Abs. 1 Satz 2)“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Besteht“ die Worte „nach Abschluss des Promotionsverfahrens“ eingefügt und nach den Worten „Abs. 1 oder § 8 der“ die Worte „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (nachfolgend: **GWP-Satzung**)“ durch das Wort „**GWP-Satzung**“ ersetzt und nach den Worten „**GWP-Satzung** leitet das“ (neu) die Worte „nach § 4 Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Das“ die Worte „nach § 4 Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz und dem Wort „(§ 16 Abs. 5 Sätze 1 und 2 **GWP-Satzung**) dem“ die Worte „nach § 4 Abs. 1 Satz 1 zuständigen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Das“ die Worte „nach § 4 Abs. 1 Satz 1 zuständige“ und nach den Worten „Beschlussempfehlung“ die Worte „für den Fakultätsrat“ eingefügt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Entscheidungsreife durch das“ die Worte „nach § 4 Abs. 1 Satz 1 zuständige“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird nach den Worten „Empfehlungen nicht gebunden“ der Punkt durch das Zeichen „;“ ersetzt.
- e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Fällen, in denen die“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt und nach den Worten „Fakultätsrat auf Vorschlag des“ die Worte „nach § 4 Abs. 1 Satz 1 zuständigen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird nach den Worten „Gutachten einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers einzuholen, die“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach den Worten „nach Abs. 1 ist der“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach den Worten „Gutachten sind ihr“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden nach den Worten „vor der Entscheidung der“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt und nach den Worten „dem Vorsitzenden des“ die Worte „nach § 4 Abs. 1 Satz 1 zuständigen“ eingefügt.
- g) In Abs. 9 Satz 1 werden nach den Worten „Fehlverhaltens an das“ die Worte „nach § 4 Abs. 1 Satz 1 zuständige“ eingefügt.

18. In § 25 wird nach Abs. 5 folgender neuer Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Die vierte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet Anwendung auf alle Promotionsvorhaben, für die nach Inkrafttreten der vierten Änderungssatzung ein Antrag auf Zulassung gemäß § 8 gestellt wird. ³Kandidatinnen und Kandidaten, deren Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vierten Änderungssatzung bereits zugelassen, aber noch nicht eröffnet wurde, können das Promotionsverfahren nach der bisher geltenden Fassung der **RPromo** vom 20. Februar 2019 beenden, wenn sie dies bis spätestens 30. September 2020 gegenüber dem zuständigen Promotionsbüro schriftlich erklären.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet Anwendung auf alle Promotionsvorhaben, für die nach Inkrafttreten der vierten Änderungssatzung ein Antrag auf Zulassung gemäß § 8 gestellt wird. ³Kandidatinnen und Kandidaten, deren Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vierten Änderungssatzung bereits zugelassen, aber noch nicht eröffnet wurde, können das Promotionsverfahren nach der bisher geltenden Fassung der RPromO vom 20. Februar 2019 beenden, wenn sie dies bis spätestens 30. September 2020 gegenüber dem zuständigen Promotionsbüro schriftlich erklären.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. Mai 2020 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 4. Juni 2020.

Erlangen, den 4. Juni 2020

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 4. Juni 2020 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Juni 2020 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 4. Juni 2020.